

Mitteilung über Drittländer mit gleichwertigen Anforderungen in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Stand 05.06.2012)

Wie in der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („3. Geldwäsche-Richtlinie“) vorgesehen, werden in einigen Bereichen der Novelle des Bankwesengesetzes (BGBl I 2007/108) bzw. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (BGBl I 2007/107) Unternehmen und Personen aus der EU und aus Drittstaaten, die gleichwertige Anforderungen wie jene der 3. Geldwäsche-Richtlinie eingeführt haben („gleichwertige Drittstaaten“), Erleichterungen eingeräumt.

Es sind dies die § 40 Abs 8, § 40a Abs 7 und § 41 Abs 3b BWG sowie § 98c Abs 5, § 98e Abs 2 und § 98f Abs 5 VAG. Nachdem die 3. Geldwäsche-Richtlinie keine ausdrückliche Möglichkeit vorsieht, eine derartige Liste durch die Europäische Kommission erstellen zu lassen, erfolgte zwischen den Mitgliedstaaten eine Einigung im „CPMLTF - Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing“ über eine Liste gleichwertiger Drittstaaten, bei denen sie aufgrund objektiv feststellbarer Kriterien von einer Gleichwertigkeit der entsprechenden Anforderungen ausgehen konnten.

Die folgenden Drittländer können nach Auffassung der Mitgliedstaaten aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen als gleichwertig betrachtet werden:

Australien
Brasilien
Hong Kong
Indien
Japan
Kanada
Mexico
Schweiz
Singapur
Südafrika
Südkorea
Vereinigte Staaten von Amerika

Diese Liste wird, insbesondere aufgrund aktueller Berichte über Länderprüfungen, soweit durch die FATF, Regionalgremien im Stil der FATF (FSRBs), den Währungsfonds oder die Weltbank, die entsprechend der FATF Empfehlungen und Methodology 2003 angenommen werden, laufend aktualisiert.

Die Mitgliedstaaten der EU sowie des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bedürfen bereits durch ihre Implementierung der 3. Geldwäsche-Richtlinie keiner Gleichwertigkeits-Qualifizierung.

Als gleichwertig gelten ebenfalls die Anforderungen in den französischen Überseegebieten (Mayotte, Neu Kaledonien, Französisch Polynesien, Saint Pierre und Miquelon sowie Wallis and Futuna) sowie in den niederländischen Überseegebieten (Aruba, Curaçao, St. Maarten) und den Besonderen Gemeinden der Niederlande (Bonaire, Saba und St. Eustatius). Diese Überseegebiete gehören zwar nicht zur EU oder zum EWR, gelten aber im Rahmen der FATF als Teil von Frankreich bzw. den Niederlanden.